

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket



1. Wann haben Sie einen Anspruch?

Wenn Sie (bzw. Ihre Kinder)

- leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**),
- Sozialhilfe nach SGB XII (**Grundsicherung** und **Hilfe zum Lebensunterhalt**),
- **Wohngeld** oder
- **Kinderzuschlag**
- **Asylbewerberleistungen**

beziehen.

Kein Anspruch besteht für Kinder, die bei einer Pflegepersonen leben und deren Lebensunterhalt durch Leistungen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder XII (Sozialhilfe) sichergestellt ist.

2. Wie wird Ihr Kind gefördert?

2.1. Schulausflug, Klassenfahrt oder Ausflug mit der Kindertagesstätte

Wer bekommt die Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen

Was kann übernommen werden?

- Übernahme der tatsächlichen Kosten für alle ein- oder mehrtägigen Ausflüge/ Fahrten (ohne Taschengeld)

Was müssen Sie tun?

- **Antrag** ausfüllen
- **Anlage 1** von der Schule bzw. der Kindertagesstätte ausfüllen lassen und beifügen

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Kosten werden direkt mit der Schule bzw. der KiTa abgerechnet, es sei denn, die Eltern sind bereits in Vorleistung getreten

!!! Der Antrag ist zu stellen, bevor die Fahrt bzw. der Ausflug stattfindet

2.2. Schülerbeförderung

Wer bekommt die Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können
- Kosten dürfen nicht von anderer Seite übernommen werden

Was kann übernommen werden?

- Übernahme der tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 5,- € im Monat

Was müssen Sie tun?

- **Antrag** ausfüllen
- **Anlage 2** vom Beförderungsunternehmen ausfüllen lassen und beifügen

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Zuschuss wird Antragsstellern direkt überwiesen

2.3. Lernförderung

Wer bekommt die Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten,
- wenn die Versetzung gefährdet ist,
- eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann und
- die Nutzung kostenloser Angebote (z.B. über Schule, Fördervereine) nicht möglich ist

Was kann übernommen werden?

- Übernahme der angemessenen Kosten

Was müssen Sie tun?

- **Antrag** ausfüllen
- **Anlage 3** vom Klassen- bzw. Fachlehrer ausfüllen lassen und beifügen
- Kopie vom letzten Zeugnis beilegen

Wie erfolgt die Abrechnung?

- direkt über das Nachhilfeinstitut bzw. den Nachhilfeanbieter

2.4. Mittagsverpflegung

Wer bekommt die Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
- Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen

Was kann übernommen werden?

- Übernahme der tatsächlichen Kosten für eine Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, sowie in Kindertageseinrichtungen, abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1,- € pro Mahlzeit und Kind

Was müssen Sie tun?

- Antrag ausfüllen

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Jugendamt und der Schulen/ Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger
- Eigenanteil ist (wie bisher) an Schulträger bzw. Träger der Kindertagesstätte zu zahlen

2.5. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer bekommt die Leistung?

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (**unter 18 Jahre**) sind
- **Ausnahme:** Bezieher von Grundsicherung haben keinen Anspruch auf diese Leistung

Was kann übernommen werden?

- Für die gesellschaftliche Teilhabe können z.B. für Mitgliedsbeiträge (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit), für Unterricht (Musik) , für die Teilnahme an Freizeiten oder auch für Ausrüstungsgegenstände (z.B. Fußballschuhe) monatlich Leistungen im Wert von maximal 10,- € oder jährlich 120,- € bezuschusst werden

Was müssen Sie tun?

- **Antrag** ausfüllen
- **Anlage 4** von Verein/ Veranstalter ausfüllen lassen und beifügen

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Kosten werden direkt über den Verein bzw. den Veranstalter abgerechnet, es sei denn, die Eltern sind bereits in Vorleistung getreten

2.6. Schulbedarf

Wer bekommt die Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- **Ausnahme:** Bezieher von SGB II- Leistungen erhalten den Schulbedarf vom Jobcenter

Was kann übernommen werden?

- 70 € zum 01. August und 30 € zum 01. Februar jeden Jahres

Was müssen Sie tun?

- **Antrag** ausfüllen

Wie erfolgt die Abrechnung?

- Zuschuss wird automatisch zu den o.g. Zahlungsterminen an Antragsteller überwiesen

3. Für welchen Zeitraum wird Ihr Kind gefördert?

Ab wann?

- ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt eingeht
- **Ausnahme 1:** Leistungen für die soziale Teilhabe können unabhängig vom Antragsingang rückwirkend ab dem Bezug der Grundleistung (Wohngeld, SGBII-Leistungen, Kinderzuschlag etc.) bewilligt werden
- **Ausnahme 2:** für Wohngeldbezieher können alle Leistungen unabhängig vom Antragsingang rückwirkend ab dem Bezug der Grundleistung (hier: Wohngeld) bewilligt werden

Bis wann?

- Ende des jeweiligen Leistungsbezugs

4. Wo sind die Leistungen zu beantragen?

Alle antragsgebundenen Leistungen sind bei der **Kreisverwaltung Cochem-Zell, Fachbereich Jugend und Familie, Büro für Bildung und Teilhabe, Endertplatz 2, 56812 Cochem** zu beantragen.

Zuständige Mitarbeiter:

- Verbandsgemeinde **Ulmen** und **Zell**
Frau Linden-Lülsdorf, Zimmer: 3.40, Tel.: 02671 / 61 - 340
- Verbandsgemeinden **Cochem** und **Kaisersesch**
Frau Holl, Zimmer: 3.40, Tel.: 02671 / 61 - 340